

Erhebungsbogen zur Ermittlung des durchschnittlichen Verwaltungsaufwandes bei öffentlichen Leistungen (EbzEVA)

Tätigkeitskatalog

Nummer	Bezeichnung
1	<u>Kenntnisnahme</u> des die Amtshandlung/öffentliche Leistung auslösenden Sachverhalts z. B.: Kenntnisnahme bzw. Entgegennahme eines Antrags, Erfassung eines telefonischen Begehrens
2	<u>Sachverhaltsermittlung (SV)</u> – auch unter Beteiligung weiterer Behörden = das Ermitteln der für die Vornahme der Amtshandlung/öffentlichen Leistung erforderlichen tatsächlichen Umstände z. B.: Einholung und Prüfung von Registerauszügen, Entnahme und Untersuchung von Proben
3	<u>Rechtliche Prüfung (RP)</u> – auch unter Beteiligung weiterer Behörden = die Ermittlung der einschlägigen Normen und ihre Anwendung auf den konkreten Vorgang z. B.: Recherche der Rechtsprechung und Fachliteratur und ihre Auswertung
4	<u>Vornahme</u> der öffentlichen Leistung/Amtshandlung z. B.: Erstellen des Bescheids oder dessen Abzeichnung durch den Vorgesetzten, Vornahme der Trauung
5	<u>Sonstiges (S)</u> = zu verwenden bei Tätigkeiten, die keiner anderen Nummer zugeordnet werden können. Die Tätigkeit ist stichpunktartig zu bezeichnen. Gemäß § 25 Abs. 1 und 2 Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetz (ThürVwVfG) ist die Behörde gehalten, den Antragsteller im Zusammenhang mit dem beantragten Verwaltungsverfahren zu beraten und soweit erforderlich Auskünfte über zustehende Rechte und obliegende Pflichten zu erteilen. Dieser Aufwand ist bei der Ermittlung des Verwaltungsaufwandes zu berücksichtigen, es sei denn, es handelt sich um einfache mündliche oder schriftliche Auskünfte. Diese Auskünfte sind gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 3 ThürVwKostG sachlich verwaltungskostenfrei. Dies gilt nicht für Auskünfte aus Registern und Dateien.

Information des Thüringer Finanzministeriums zur Bemessung der Verwaltungsgebühren nach dem Thüringer Verwaltungskostengesetz (ThürVwKostG)

Perspektivisch sollen die Verwaltungsgebühren nach dem ThürVwKostG mit den tatsächlich anfallenden Verwaltungsaufwendungen abgeglichen werden.

Mehrere Kommunen und Landkreise hatten sich bereit erklärt, an einer Testphase zu Zeitermittlungen bei ausgewählten öffentlichen Leistungen aufgrund der Verwaltungskostenordnung für den Geschäftsbereich des Thüringer Innenministeriums bzw. des Thüringer Ministeriums für Wirtschaft Arbeit und Technologie teilzunehmen. Diese Testphase ist beendet. Nunmehr wird die Erhebung des durchschnittlichen Verwaltungsaufwandes öffentlicher Leistungen auf -durch die Verordnungsgeber der Verwaltungskostenordnungen auszuwählende- weitere Gebührentatbestände flächendeckend ausgedehnt.

Wesentliches Kriterium für die Bemessung des entstehenden durchschnittlichen Verwaltungsaufwandes ist die Erfassung des benötigten Zeitaufwandes der jeweiligen Behörden.

Erhebungsbogen zur Ermittlung des durchschnittlichen Verwaltungsaufwandes bei öffentlichen Leistungen (EbzEVA)

Hierfür wurde dieser Erhebungsbogen (Laufzettel) entwickelt, der mit Beginn der gebührenpflichtigen Tätigkeit (z. B. Antragstellung oder Kenntnisnahme von einem Umstand, der ein Einschreiten von Amtswegen erfordert) dem Vorgang beigelegt und fortlaufend ausgefüllt wird.

Die Identität der mit dem Vorgang befassten Mitarbeiter ist für das Ergebnis nicht erforderlich und soll aus datenschutzrechtlichen Gründen nicht erfasst werden. Da jedoch Rückfragen zu den Eintragungen auftreten können, muss eine Zuordnung zum einzelnen Mitarbeiter bei der erhebenden Stelle möglich sein. Aus diesem Grunde ist die Angabe einer Identifikationsnummer (ID-Nr.) vorgesehen. In welcher Weise diese bestimmt bzw. vergeben wird, ist der erhebenden Behörde freigestellt.